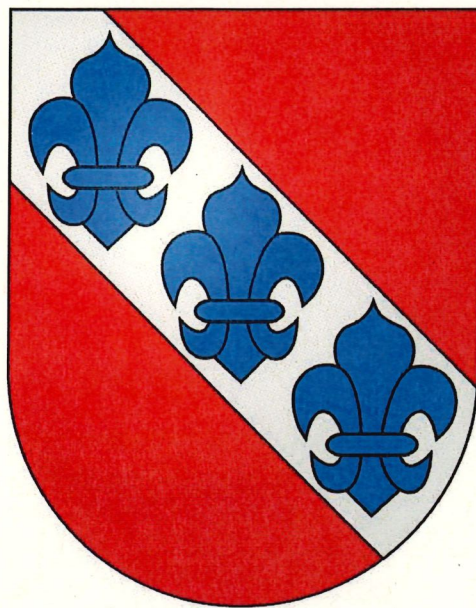


Einwohnergemeinde Gals



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

1.012

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen Einwohnergemeinde Gals

Die Einwohnergemeinde Gals erlässt, in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,

- Bundesverfassung vom 29.5.1874, Art 48 und 53,
 - Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und verstorbener, armer Angehöriger anderer Kantone vom 22.6.1875,
 - Eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen vom und ins Ausland vom 17.6.1974,
 - Kant. Dekret über das Begräbniswesen vom 25.11.1876,
 - Kant. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904,
- folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I ORGANISATION

Aufsicht

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat führt die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungswesen, über den Unterhalt des Friedhofes, die Benützung der Turnhalle als Abdankungshalle und über die Amtsführung der im Bestattungswesen tätigen Beamten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften für die Durchführung dieser ein Reglement zu erlassen und die Pflichten der Beamten die er wählt, festzulegen.

Organe

Art. 2

Der Gemeindewerkmeister amtet als Friedhofgärtner und als Totengräber. Es wird auf die durch den Gemeinderat Gals genehmigte „Stellenbeschreibung Werkmeister“ verwiesen.

II BESTATTUNGSORDNUNG

a. Anmeldung der Todesfälle

Anmeldung

Art. 3

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Personalausweise (Familienbüchlein, beim Fehlen eines solchen, Geburtsschein, Heimatschein etc.) aus denen Name, Vorname, Heimat, Geburtsdatum usw. der verstorbenen Person ersichtlich ist, dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, ortsanwesende Personen, der Vorsteher des Haushaltes in dem der Tod erfolgt oder wo die Leiche aufgefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen. (Art. 7 und 77 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1.6.1953).

Art. 4

Auf Grund des vom Zivilstandsamt ausgestellten Zeugnisses stellt der Gemeinderat eine Beerdigungsbewilligung aus. Der Gemeinderat gibt den Funktionären sofort den Zeitpunkt der Beerdigung bekannt.

Feuerbestattungen

Art. 5

Feuerbestattungen werden vom Gemeinderat nur bewilligt, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass vom gerichtsärztlichen Standpunkt keine Bedenken entgegenstehen.

Aufbewahrung

Art. 6

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niederen oder zu hohen Temperatur geschützten Orte aufbewahrt werden.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

b. Bestattung

Fristen

Art. 7

Die Bestattung soll gemäss Dekret über das Begräbniswesen vom 25.11.1876 im Winter nicht vor wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten nicht vor wenigstens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.

Frühere Beerdigung

Art. 8

Frühere Beerdigungen finden nur in den folgenden Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates statt:

1. Wenn der Leichnam seziert wurde, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.
2. Wenn die Kant. Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet.
3. Wenn ein Kind tot geboren wurde.
4. Wenn durch ein längeres Aufbehalten des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet wird; hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig.

Art. 9

Das für den Unterhalt des Friedhofes zuständige Organ hat für Ordnung anlässlich der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen.

Religiöse Feier

Art. 10

Das Anordnen der religiösen Feier bei der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann der Gemeinderat auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Abdankung untersagen.

Bestattungszeiten

Art. 11

Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 12.00 und 14.00 Uhr statt. Kinder unter zwei Jahren sowie Aschenurnen können bereits ab 11.00 Uhr beigesetzt werden. Urnen können nach vorheriger Verständigung mit dem Totengräber auch nachmittags beigesetzt werden.

Art. 12

Die Bestattungen sind immer auf einen Wochentag anzusetzen.

Abdankungshalle

Art. 13

Für die religiöse Feier bei der Bestattung (Abdankung) steht die Turnhalle zur Verfügung.

Unentgeltlichkeit

Art. 14

Die Bestattungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese übernimmt die Kosten für:

- a. Benützung der Turnhalle inklusive musikalische Umrahmung
- b. Die Beisetzung in einem Sarg- oder Urnengrab

Die Kosten der Totengräberarbeiten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Gemeinde stellt den Hinterbliebenen gemäss Gebührentarif Rechnung und entschädigt ihrerseits den Totengräber.

Beisetzung Auswärtiger

Art. 15

Leichen und Urnen von ehemals ortsansässigen Personen, die weniger als 10 Jahre ausserhalb der Gemeinde Gals Wohnsitz hatten, werden auf Ersuchen der Hinterlassenen ohne Entrichtung einer Gebühr für den Graberwerb auf dem hiesigen Friedhof bestattet.

Leichen und Urnen von ausserhalb der Gemeinde verstorbener Personen, die nicht, oder über 10 Jahre nicht mehr in Gals wohnhaft waren, können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäss Gebührentarif) für das Grab und Übernahme sämtlicher Bestattungskosten auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden.

Art des Sarges

Art. 16

Die Säрге müssen aus weicher, leicht verweslicher Holzart und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leiche dies erfordern.

Der Sarglieferant hat die Dimensionen des Sarges dem Totengräber mindestens einen Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.

Urnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verwesliche Materialien herzustellen.

Art. 17

Leichen von ortsansässigen Personen können zur Bestattung in anderen Gemeinden freigegeben werden, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass dem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht.

Bestattungskontrolle

Art. 18

Der Totengräber hat sich in seinem Amte an die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zu halten. Er führt die Bestattungskontrolle. Diese hat zu enthalten:

1. Name und Vorname, Geschlecht, Heimat, Beruf und Geburtsdatum des Verstorbenen.
2. Todestag und Datum der Beerdigung oder Urnenbeisetzung.
3. Die fortlaufende Nummer der Bestattung.

Die Bestattungskontrolle ist auf Verlangen dem Regierungsstatthalteramt und dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Art. 19

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung einzudecken und mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen.

III FRIEDHOFORDNUNG

a. Allgemeines

| | |
|-----------------------------|---|
| Eigentum | <p>Art. 20 Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Gals. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde niedergelassen waren oder in ihr den Tod fanden, auf Gesuch an den Gemeinderat hin auch für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz. Die Gemeinde stellt jedem Verstorbenen den Platz für ein Grab in der laufenden Reihe oder im Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.</p> |
| Besuchszeiten | <p>Art. 21 Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Sollten indessen Missstände eintreten, kann der Gemeinderat bestimmte Öffnungszeiten festsetzen.</p> |
| Allgemeines Verhalten | <p>Art. 22 Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar. Beschädigungen der Gräber sowie Spielen und Lärmen innerhalb des Friedhofes sind zu unterlassen. Das Mitführen von Hunden ist verboten. Abfälle und abgeräumte Pflanzen gehören in die dazu bestimmten Behälter. Die von der Gemeindeverwaltung dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.</p> |
| Aufsicht | <p>Art. 23 Die Handhabung der Ordnung im Friedhof obliegt dem Friedhofgärtner, dem Totengräber und den Behördenmitgliedern.</p> |
| Haftungsausschluss | <p>Art. 24 Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> |
| b. Anlage der Gräber | |
| Einteilung der Gräber | <p>Art. 25 Die Grabstätten werden eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Reihengräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern2. Urnengräber für Erwachsene und Kinder3. Gemeinschaftsgrab <p>Es werden keine Familiengräber errichtet. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde und nicht käuflich.</p> |
| Ruhezeit | <p>Art. 26 Die Ruhezeit der Gräber dauert: Für Abteilung 1: mindestens 25 Jahre Für Abteilung 2: mindestens 25 Jahre Für Abteilung 3: mindestens 20 Jahre</p> |
| Urnen auf bestehende Gräber | <p>Art. 27 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Urnen entfernt werden. Eine eventuelle Umbestattung der Urnen geht zu Lasten der Angehörigen. Pro Reihengrab dürfen nicht mehr als 3 Urnen beigesetzt werden.</p> |

Gemeinschaftsgrab

Art. 27 a

Für die anonyme Bestattung von Urnen steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Bestattung ist endgültig und die Grabstelle wird nicht namentlich bezeichnet. Blumen und Kränze sind beim Grabmal abzulegen, sie werden nach dem Verwelken durch den Friedhofgärtner entfernt. Erfolgte Bestattungen sind vom Totengräber in der Bestattungskontrolle einzutragen unter Angabe von Name, Geschlecht und Alter des Beigesetzten.

Räumung der Gräber

Art. 28

Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der betr. Grabstätten anordnen. Die Räumung ist im Amtsanzeiger bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber abgeräumt und das Grabmal den Hinterbliebenen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ansprüche der Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

Exhumierungen

Art. 29

Exhumierungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung (Regierungsstatthalter, Untersuchungsrichter), sowie eines ärztliche Gutachtens. Auch das Ausgraben von Urnen ist bewilligungspflichtig.

Grabmasse

Art. 30

Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse:

| <u>Abteilung</u> | <u>Länge</u> | <u>Breite</u> | <u>Tiefe</u> | <u>Zw.raum (von Stein zu Stein)</u> |
|-----------------------|--------------|---------------|--------------|-------------------------------------|
| 1 für Erdbestattungen | 60 | 80 | 180 | min. 100 |
| 2 für Urnengräber | 50 | 60 | 80 | min. 80 |

Der Abstand zwischen den Grabreihen muss mindestens 300 cm für Erdbestattungen und 220 cm für Urnengräber betragen. In jeder Abteilung wird mit einer neuen Reihe erst begonnen, wenn die Vorangehende angefüllt ist. Es sollen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

c. Die Grabmäler

Grabsteine

Art. 31

Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein. Einheimische Gesteinsarten sind landesfremden vorzuziehen. Hingegen dürfen auch Kunststein und Holz verwendet werden. Nicht gestattet sind:

- Steine von auffälliger Farbe (z.B. schwarz).
- Die Nachahmung von Gegenständen in Stein oder Guss.
- Das Anbringen von Fotografien, Keramikfiguren, Blech und Perikränzen.
- Das Setzen von eigentlichen Denkmälern.

Störender Grabschmuck wird nach Rücksprache mit den Angehörigen unter Fristansetzung entfernt.

Höchstmasse der Grabmäler

Art. 32

Die zulässigen Höchstmasse für Grabmäler betragen:

| <u>Abteilung</u> | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> | <u>Dicke</u> |
|------------------|-------------|---------------|--------------|
| Reihengräber | 100 | 50 | 12-20 cm |
| Urnengräber | 90 | 45 | 12-20 cm |

Ein Grabmal, das diesen Vorschriften nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

Einreihung von Zeichnungen der Grabsteine

Art. 33

Für sämtliche vorgesehene Grabsteine sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen einzureichen unter Angabe des Werkhoffes und seiner Bearbeitung, der Masse und Beschriftung.

Setzen der Grabmäler

Art. 34

Die Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten. Der Friedhofgärtner ist jeweils vorgängig zu orientieren.

Grabeinfassungen

Art. 35

Es wird eine einheitliche Grabeinfassung verlangt. Diese wird durch die Gemeinde Gals geliefert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

d. Anpflanzung und Unterhalt

Art. 36

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Vernachlässigte Gräber werden nach einmaliger Mahnung der Angehörigen durch die Gemeinde unter Kostenfolge in Stand gestellt. Verwaiste Gräber werden durch die Gemeinde unterhalten. Pflanzen als Grabschmuck dürfen nicht höher als 80 cm sein und nicht über die Gräber hinausragen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Ausserordentliche Geschäfte oder alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Zuständigkeitsvorschriften.

Art. 38

Vorstehendes Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 1955 sowie die Reglementsänderungen vom 24. September 1982, 16. Juni 1995 und 28. April 2006.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Gals am 24.05.2013.

Gals, am 27.05.2013

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE GALS
Der Präsident:



HP. Schwab

Der Sekretär:



M. Schneider

Reglementsänderungen:

- Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1995
- Gemeindeversammlung vom 28. April 2006
- Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2013

AUFLAGEZEUGNIS

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gals ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2013, d.h. vom 18. April bis 24. Mai 2013 auf der Gemeindeschreiberei Gals öffentlich aufgelegt.

Gals, den 27. Mai 2013

GEMEINDEVERWALTUNG GALS
Der Gemeindeschreiber:



M. Schneider

Anhang zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gals

RAHMENTARIF

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wo Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, ist der Gemeinderat ermächtigt, mit fortschreitender Teuerung die Gebühren im gegebenen Rahmen festzusetzen.
2. Für allfällige besondere Verrichtungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, sind die Gebühren von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

B. TARIFE

| | Einwohner der Gemeinde Gals | Auswärtige |
|--|--------------------------------|------------|
| 1. Grabgebühren | | |
| Grabgebühr für Erdbestattung | unentgeltlich | 800.00 |
| Grabgebühr für Urne | unentgeltlich | 500.00 |
| 2. Erstellen von Gräbern | | |
| Erdbestattung | 500.00 | 800.00 |
| Urnenbeisetzung | 100.00 | 200.00 |
| 3. Urnenbeisetzungs- und Verlegungsgebühren | | |
| Beisetzung in bereits bestehende Gräber | 100.00 | 200.00 |
| Urnenverlegung | 100.00 | 200.00 |
| Urnenausgrabungen | 100.00 | 200.00 |
| Beisetzung in Gemeinschaftsgrab | 100.00 | 200.00 |
| 4. Diverse Kosten | | |
| Grabnummern | unentgeltlich | 10.00 |
| Grabfassungen | 100.00 | 100.00 |

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Gals am 24.05.2013.

Gals, 27.05.2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:

HP. Schwab

M. Schneider

Reglementsänderungen:

- Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1995
- Gemeindeversammlung vom 28. April 2006
- Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2013